

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat I / Ordnungsamt**Beschlussvorlage**

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Ausschuss für Regionalentwicklung	16.05.2022						
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	24.05.2022						
Kreisausschuss	31.05.2022						
Kreistag Uckermark	08.06.2022						

Inhalt:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufstellung und den Betrieb der Schnelleinsatzgruppe Wassergefahren zwischen dem Landkreis Barnim und dem Landkreis Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten 10.000,00 €	Produktkonto 12810.545801	Haushaltsjahr jährlich	☒ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

1.

Der Kreistag beschließt den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Aufstellung und den Betrieb der Schnelleinsatzgruppe Wassergefahren zwischen dem Landkreis Uckermark und dem Landkreis Barnim

2.

Die Landrätin wird beauftragt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufstellung und den Betrieb der Schnelleinsatzgruppe Wassergefahren zwischen dem Landkreis Barnim und dem Landkreis Uckermark nach erfolgtem Abschluss im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark zu veröffentlichen und an das MIK zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

gez i. V. Frank Bretsch
Landrätin

gez. Frank Bretsch
Dezernent

Begründung:

Der Landkreis Uckermark hat als untere Katastrophenschutzbehörde gem. § 2 Abs. 2 Nr. 11 Katastrophenschutzverordnung (KatSV) eine Schnelleinsatzgruppe-Wassergefahren (SEG-W) aufzustellen und zu unterhalten.

Die Mindeststärke von Personal, Technik und Ausrüstung bemisst sich gem. § 4 Abs. 1 KatSV i.V.m. der Verwaltungsvorschrift zum Fachdienst Bergung, Teilbereich Wassergefahren (VV-WG). Die Struktur und Ausstattung besteht im Wesentlichen aus den zwei Teileinheiten Bootsstaffel und Tauchtrupp.

Zu den Aufgaben der SEG-W gehören die Unterstützung der Einsatzleitung bei Großschadensereignissen/Katastrophen, indem sie Personen aus Wassergefahren retten, an der wasserseitigen Verstärkung von Deichen bei Hochwasser mitwirken und Tiere sowie Sachwerte aus überschwemmten Gebieten bergen. Auf Anforderung der Aufgabenträger im Brand- und Katastrophenschutz können die SEG-W darüber hinaus auch unterstützend bei der Beseitigung von Gewässerverunreinigungen oder zur wasserseitigen Brandbekämpfung eingesetzt werden.

Als Mindestausstattung für die beiden Teileinheiten der SEG-W sieht die VV-WG vor:

- zwei Mehrzweckboote (MZB) auf Trailer - Rettungs- und Mehrzweckboot aus Aluminium mit mindestens 90-PS-Außenbordmotor auf je einem, für den Straßenverkehr zugelassenen Transportanhänger;
- einen Gerätewagen-Wassergefahren (GW-WG) - Geländefähiges Transport- und Zugfahrzeug der SEG-W zum Transport der Einsatzkräfte der Bootsstaffel, der persönlichen Schutzausrüstung sowie der aufgabenspezifischen Grundausrüstung, Zugfahrzeug für den Trailer mit Mehrzweckboot;
- einen Gerätewagen-Taucher (GW-T) - Geländefähiges Transport- und Zugfahrzeug der SEG-W zum Transport der Einsatzkräfte des Tauchtrupps sowie der Taucherausrüstung, vgl. Feuerwehr-Dienstvorschrift 8 "Tauchen" (FwDV 8) bzw. Gesetzliche Unfallversicherung Regel 2101 (GUV-R 2101), Zugfahrzeug für den Trailer mit Mehrzweckboot.

Bisher wurde im Landkreis Uckermark keine SEG-W aufgestellt, da die o.g. Aufgaben, die bei den Hochwasserlagen 1997 und 2010 teilweise auch zu bewältigen waren, im Landkreis durch andere Kräfte und Mittel mit einem erheblichen Aufwand wahrgenommen werden. Neben den 3 Wasserwachten der DRK-Kreisverbände, die auch sanitätsdienstlich ausgebildet sind und durch ihre Ausrüstung (Zugfahrzeug, Boot mit Trailer) auch mobil sind, konnten auch die oderanliegenden Feuerwehren, die über motorisierte Boote verfügen (Angermünde, Schwedt, Gartz) für einen Teil dieser Aufgaben eingesetzt werden. Die Beseitigung von Treibgut wurde 1997 und 2010 durch das Technische Hilfswerk (THW) gelöst. Ein Rückgriff auf die Tauchergruppen des DRK war ebenfalls möglich.

Jedoch wurde in der Vergangenheit festgestellt, dass die o.g. Aufgaben nicht mehr im erforderlichen Umfang wahrgenommen werden können. Mehr und mehr mussten Landkreise auf private Anbieter zurückgreifen bzw. sehr lange auf überörtliche Hilfen warten. Ein Rückgriff auf eigene Einheiten (z.B. Schnelleinsatzgruppe Sanität) hat sich in der Vergangenheit bewährt.

Der Landkreis Barnim wird die Aufgaben der Bootsstaffel sicherstellen, da dieser bereits über die notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen im Hinblick auf die Bootsstaffel verfügt. Aus personellen Gründen können sie jedoch die Aufgaben des Tauchtrupps der SEG-W nicht mehr wahrnehmen.

Die Aufgaben des Tauchtrupps sollen durch Kräfte und Mittel aus dem Landkreis Uckermark übernommen werden. Dazu wird der Bereich Wasserrettung des DRK Kreisverbandes Uckermark-West/Oberbarnim e.V. - Wasserwacht Templin vertraglich gebunden. Die ersten Abstimmungen sind bereits erfolgt.

Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung des Landkreises Uckermark und dem Landkreis Barnim wäre gem. § 2 Abs. 5 KatSV auf Grundlage von Regelungen über die kommunale Zusammenarbeit zwischen unteren Katastrophenschutzbehörden grundsätzlich möglich.

Gute Erfahrungen bestehen hier bereits bei der Zusammenarbeit der Schnell-Einsatzgruppe-Führungsunterstützung (SEG-Fü) und dem gemeinsam beschafften Einsatzleitwagen 2 (ELW 2). Für eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der SEG-W wäre analog der bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Aufstellung und den Betrieb der SEG-Fü auch hier eine Vereinbarung zu schließen.

Die Ausstattung der SEG-W ist gem. Punkt 2.2 li. N. bis p. der Katastrophenschutz-Investitionsförderrichtlinie – KatSInvestFöRL förderfähig. Gem. Punkt 5.2 KatSInvestFöRL ist die Zuwendungsquote auf 70 Prozent des jeweils aktuellen Beschaffungspreises festgelegt. Der Eigenanteil beträgt folglich 30 Prozent. Ein entsprechender Förderantrag für den Gerätewagen-Taucher wurde gestellt. Hierzu liegt bereits ein Zusicherungsbescheid des Ministeriums des Innern und für Kommunales vor. Abweichend von der Planung für das Jahr 2022, in der ein Mannschaftstransportwagen Betreuung vorgesehen war, wurde ein weiterer Förderantrag für ein Mehrzweckboot mit Trailer gestellt. Der Mannschaftstransportwagen wird voraussichtlich zu einem späteren Zeitpunkt durch den Bund bereitgestellt.

Zusätzlich zu den investiven Kosten (300.000,00 € / Eigenanteil: 90.000,00 € Fahrzeugbeschaffungen, Ausrüstungen etc.) fallen für die Unterhaltung der Technik und Helferausstattung der Teileinheit „Tauchtrupp“ jährlich ca. 10.000 € an. In diesen jährlichen Unterhaltungskosten sind Kosten enthalten für

- die Unterbringung der Fahrzeuge
- Materialerhaltung
- Kraftstoffkosten
- Ausbildungszuschuss
- persönliche Schutzausrüstung
- Helferzuschuss.

Diese wurden auf der Grundlage bestehender Verträge mit den DRK-Kreisverbänden, welche die Einheit später mit Personal untersetzen werden, kalkuliert. Die Bootsstaffel der SEG-W wird bereits aus dem laufenden Haushalt des Landkreises Barnim finanziert.

Für eine zukünftige Zusammenarbeit auf dem Gebiet der SEG-W ist die vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufstellung und den Betrieb der SEG-W zwischen den beiden Landkreisen abgestimmt worden.

Seitens des Landkreises Barnim wird die Vereinbarung zur Beschlussfassung in den Kreistag Barnim ebenfalls schnellstmöglich eingebracht.

Es wird empfohlen, die als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufstellung und den Betrieb der Schnelleinsatzgruppe-Wassergefahren zwischen dem Landkreis Uckermark und dem Landkreis Barnim zu beschließen.

Wird die Vereinbarung nicht abgeschlossen, können die gem. der Katastrophenschutzverordnung und der zugehörigen Verwaltungsvorschrift geforderten Aufgaben nicht wahrgenommen werden.

Anlagenverzeichnis:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufstellung und den Betrieb der Schnelleinsatzgruppe Wassergefahren